



Bundesamt für Kommunikation  
Abteilung Medien und Post  
Zukunftstrasse 44  
Postfach 252  
2501 Biel

Bern, 15. August 2014

## **Stellungnahme zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

asut, der Schweizerische Verband der Telekommunikation wurde eingeladen, zur geplanten Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV; SR 784.401) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen diese hiermit gerne fristgerecht wahr.

asut hat keine Vorbehalte zu den vorgeschlagenen Anpassungen bezüglich der gekoppelten Dienste für Sinnesbehinderte sowie bezüglich der neuen Gruppierung der gekoppelten Dienste anzubringen. Soweit die **Regulierung von HbbTV betreffend, steht asut dem Revisionsvorhaben jedoch** aus nachfolgend dargelegten Gründen **ablehnend gegenüber**.

### **Vorbemerkungen**

Hybrid broadcast broadband TV (HbbTV) ist ein Standard für hybrides Fernsehen. HbbTV ermöglicht die Anzeige von über das lineare Fernsehsignal hinausgehenden Inhalten auf dem Fernsehgerät, welche von einem durch Videos und Bilder angereicherten „Teletext“ über eigentliche Informationsplattformen bis zu Video-on-Demand-Inhalten reichen. Mit der vorliegenden Revision sollen die Verbreiter von Fernsehsignalen verpflichtet werden, HbbTV auf eigene Kosten zu implementieren und zu verbreiten (Deklaration von HbbTV als gekoppelter Dienst i.S.v. Art. 2 Bst. i RTVG) und ermöglicht den begünstigten Programmveranstaltern einen Teil ihrer Online-Angebote „gratis“ auf Kosten der Verbreiter über die Fernsehgeräte zu übertragen. Nach Ansicht von asut ist ein solcher Eingriff in das Grundrecht der Wirtschaftsfreiheit weder notwendig noch verhältnismässig. Weiter fehlt es an einer genügenden gesetzlichen Grundlage sowie an einem ausreichenden öffentlichen Interesse.

### **Fehlende Notwendigkeit**

Vorab gilt es darauf hinzuweisen, dass es den Veranstaltern bereits heute frei steht, ein HbbTV-Angebot zu verbreiten. HbbTV-Dienste versprechen bei den Kundinnen und Kunden auf eine positive Resonanz zu stossen und entsprechend ist davon auszugehen, dass die Programmverbreiter aufgrund des bestehenden Wettbewerbes mittelfristig die Nutzung solcher Dienste im Rahmen eines frei zu gestaltenden Angebotes anbieten werden. Gleichzeitig handelt es sich aber auch um einen noch sehr jungen Markt, wo die Geschäftsmodelle zwischen Verbreiter und Veranstalter sich erst noch am Entwickeln sind. Wird ein bestimmtes Geschäftsmodell vorabreguliert – wie dies mit dem vorliegenden Regulierungsvorhaben

vorgeschlagen wird – käme dieser wichtige Findungsprozess bereits zum Erliegen. Damit werden auch Innovationschancen vergeben.

### **Keine genügende gesetzliche Grundlage**

Ein gekoppelter Dienst gemäss Art. 2 Bst. i RTVG ist ein fernmeldetechnischer Dienst, der mit einem Programm *eine funktionale Einheit bildet* oder zur *Nutzung des Programms notwendig ist*. Aufbereitete Online-Angebote der Programmveranstalter sind für die Nutzung des Programms klarerweise nicht notwendig. Sie bilden aber auch keine funktionale Einheit mit demselben. Dies erhellt sich bereits aus dem Bericht des BAKOM, welcher die mittels HbbTV verbreiteten Inhalte als „ergänzende, nichtlineare Inhalte, zusätzliche Videokanäle oder Eigenproduktionen aus dem eigenen Archiv“ (vgl. Seite 1 Absatz 2) beschreibt. Bei HbbTV handelt es sich somit um vom Programm vollständig getrennte, komplementäre Inhalte. Im Ergebnis lässt sich nach Ansicht der asut HbbTV damit nicht unter die gesetzliche Definition von Art. 2 Bst. i RTVG subsumieren.

### **Kein öffentliches Interesse und Missachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit**

Im Bericht des BAKOM wird nirgends dargelegt, welche öffentlichen Interessen mit der Aufnahme von HbbTV als gekoppelter Dienst verfolgt werden sollen. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass Aufgrund von Entwicklungen im Fernsehbereich Anpassungsbedarf bestehe. Diese Begründung vermag nicht zu überzeugen und nach Ansicht von asut fehlt es vorliegend klarerweise an einem öffentlichen Interesse. Die Online-Inhalte der Fernsehveranstalter stehen den Konsumentinnen und Konsumenten vielmehr bereits über die Internetanbindung zur Verfügung. Ein Breitband-Internetzugang bildet seit dem Jahre 2008 Bestandteil der Grundversorgung (vgl. Art. 16 Abs. 2 Bst. c FDV; SR 784.101.1). Selbst wenn man Online-Angebote der SRG als Service Public qualifizieren würde, ist der Zugang darauf somit bereits über die Fernmeldegesetzgebung sichergestellt. Eine zusätzliche Regulierung ist daher mit Sicherheit nicht erforderlich.

Schliesslich ist festzuhalten, dass die Übertragung von HbbTV-Diensten für die Verbreiter mit einem teilweise hohen finanziellen Aufwand verbunden ist, zumal die Dienste auf den Boxen und Applikationen der Anbieter programmiert werden müssen. Gerade für kleinere Anbieter kann diese eine wirtschaftlich schwer tragbare Last darstellen. Die vom BAKOM im Bericht als vertretbar angesehene und von den Anbietern zu reservierende Bandbreitenkapazität von 2 Mbit/s könnte bei den Kundinnen und Kunden welche nur eine sehr begrenzte Bandbreite zur Verfügung haben weiter zu einer Einschränkung der Nutzung der ordentlichen Internetdienste führen. Eine solche Einschränkung ist weder für die betroffenen Kundinnen und Kunden noch für die Verbreiter zumutbar. Die geplante Regulierung von HbbTV erscheint somit auch unverhältnismässig.

Vor diesem Hintergrund stellt **asut den Antrag, die bestehende Formulierung von Art. 46 Abs. 2 Bst. a RTVV beizubehalten sowie auf eine Neuformulierung der Konzession zu verzichten.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verweisen für weitergehende Begründungen auf die Eingaben unserer Mitglieder.

Freundliche Grüsse

**asut** – Schweizerischer Verband  
der Telekommunikation



Peter Grütter  
Präsident